

Satzung des Vereins SOLANUM e.V.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Solanum".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

(2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 16831 Rheinsberg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung im Bereich Ernährungswissen und Ernährungskultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Entwicklung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen in den Bereichen Ernährungswissen und Ernährungskultur
- Aufklärung und Bildung in den Bereichen nachhaltiger Ess- und Kochkultur und Landwirtschaft
- Förderung von Schulprojekten mit Einrichtungen, die sich nicht in privater Trägerschaft befinden

Der Zweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken beschafft.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung im Bereich Ernährungswissen und Ernährungskultur.

§ 3 Mitgliedsarten

(1) dem Verein gehören an

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder

(2) Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgeführt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person werden. Die Beitrittserklärung ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(2) Mit der Beitrittserklärung erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 6 Beitrag, Haftung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
- (2) der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden sowie deren Stellvertretern zusammen.

Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden oder von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende ist einzelvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

Die weiteren Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsbefugt und ebenfalls von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der 1. und der 2. Vorsitzende sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tantiemenvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.



§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch einfachen Brief vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die Tagesordnung enthalten.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Neuwahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 12)
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der aktiven Mitglieder erschienen sind, sofern nicht das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt.

Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der aktiven Mitglieder erforderlich.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der die Versammlung leitenden Vorsitzenden oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Vertretung eines Mitgliedes ist nur durch ein anderes Mitglied zulässig.
- (6) Das Schweigen bei der Stimmenabgabe gilt als Enthaltung.

§ 12 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, das über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er kann sie insbesondere dann einberufen, wenn alle Mitglieder anwesend und damit einverstanden sind.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.



§ 14 Haftpflicht

Für die aus dem Geschäftsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht, sofern nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 11 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende oder deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Vereins wurde von der Gründungsversammlung am 20.12.2015 beschlossen. Sie tritt in Kraft nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten Vereinbarungen dieser Satzung unwirksam sein, so ist der übrige Satzungsinhalt dennoch wirksam. Die Beteiligten sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Satzungsgedanken entsprechende Neuregelung zu treffen. Sofern eine Neuregelung nicht erfolgen kann, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Rheinsberg, 20.12.2015

